



# Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1459/2020  
Datum RR-Sitzung: 9. Dezember 2020  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Geschäftsnummer: -  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## **Tourismus: Kompensation der Mindererträge aus der Beherbergungsabgabe aufgrund der Coronavirus-Krise; Rahmenkredit 2021**

### **1. Gegenstand**

Rahmenkredit zur teilweisen Kompensation des Ertragsausfalls der Destinationen aus der Beherbergungsabgabe im Jahre 2021 von insgesamt maximal 2,5 Millionen Franken.

### **2. Rechtsgrundlagen**

- Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211): Art. 2 Abs. 2 Bst. a, Art. 8 und 12, Art. 13 Abs. 1 Bst. a
- Tourismusentwicklungsverordnung (TEV; BSG 935.211.1) vom 19. Oktober 2005: Art. 2 und 4
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0): Art. 44 Abs. 1 Bst. c, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50, 53 und 54
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003: Art. 136 bis 145, Art. 149 und 152
- Die Rechtsgrundlage für zusätzliche Staatsmittel zur Kompensation des Ausfalls der Beherbergungsabgabe an die Destinationen mit Staatsmitteln wird mit dem vorliegenden Beschluss geschaffen.

### **3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

### **4. Massgebende Kreditsumme**

Vorgesehene Tranchen:

- 1) Teilkompensation Ausfall Beherbergungsabgabe 2021 an Destinationen CHF 1,07 Mio.
- 2) Teilkompensation Ausfall Destinationsbeiträge an BE! Tourismus AG CHF 1,43 Mio.

Total Rahmenkredit CHF 2,50 Mio.  
./ 2) Zusatzkredit zu RRB 1124/2019, in Kompetenz des Regierungsrats CHF 1,43 Mio.

**Vom Grossen Rat zu bewilligen CHF 1,07 Mio.**

## **5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr**

Verpflichtungskredit in der Form eines Rahmenkredits (gemäss Art. 53 FLG).

Die Verpflichtungen gegenüber den Destinationen werden im Jahr 2021 eingegangen. Die Auszahlungen erfolgen voraussichtlich im Jahr 2021 über das Konto 363500 der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

Die Ausgaben sind im aktuellen Voranschlag und im Finanzplan sowie im Risiko «2. Welle» nicht berücksichtigt.

## **6. Zuständiges Organ für die Verwendung**

Die Zuständigkeit für die Ablösung des Rahmenkredits mit Ausführungsbeschlüssen wird an das Amt für Wirtschaft, Abteilung Standortförderung delegiert.

## **7. Begründung**

Ab 1. Januar 2021 wird die Beherbergungsabgabe wieder erhoben und von den Destinationen einkassiert. Die Beträge stehen den Destinationen für die Marktbearbeitung ab 2021 zur Verfügung, werden aufgrund der nach wie vor tiefen Logiernächte nicht das normale Niveau erreichen. Den Destinationen fehlen dadurch Mittel für eine effiziente Marktbearbeitung. Deshalb ist vorgesehen, die voraussichtlich fehlenden BA-Erträge teilweise zu kompensieren.

## **8. Finanzreferendum**

Diejenigen Ausgaben, für die mit vorliegendem Beschluss gestützt auf Art. 44 Abs. 1 Bst. c FLG eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, unterstehen der fakultativen Volksabstimmung und sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

**Im Namen des Regierungsrates**



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion
- Finanzkommission
- Grosser Rat